**Allgemeine Hinweise in Nachlasssachen**

**Ablieferungspflicht**:

Etwa weitere vorhandene Verfügungen von Todes wegen bzw. Schriftstücke die als solche gewertet werden können, die sich noch nicht in den Nachlassakten befinden, sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen umgehend an das Nachlassgericht zur Eröffnung abzuliefern.

**Haftung der Erben:**

Der Erbe haftet für Nachlassverbindlichkeiten nicht nur mit dem Nachlass, sondern auch mit seinem Eigenvermögen. Um dies zu vermeiden, muss die Erbschaft entweder ausgeschlagen oder müssten bestimmte erbrechtliche Haftungsbeschränkungs-möglichkeiten ausgeschöpft werden.

**Ausschlagung:**

Eine Erbschaft kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen (befindet sich der Ausschlagende im Ausland verlängert sich die Frist auf 6 Monate) ausgeschlagen werden. Sie beginnt mit der Kenntnis vom Erbfall und dem Erbrecht. Beruht das Erbrecht auf einer Verfügung von Todes wegen, beginnt die Ausschlagungsfrist nicht vor der Eröffnung von Todes wegen zu laufen. Die Ausschlagung kann entweder bei einem Notar oder zur Niederschrift beim Nachlassgericht erklärt werden. Daneben kann die Ausschlagung auch zur Niederschrift des für den Wohnsitz des Ausschlagenden zuständigen Nachlassgerichts erklärt werden. Die Ausschlagung muss innerhalb der genannten Frist bei dem Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder am Wohnsitz des Ausschlagenden eingehen.

**Erbschein:**

Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft. Über Erbschaftsgegenstände kann nur gemeinschaftlich verfügt werden. Jeder Erbe kann die Nachlassteilung verlangen, wenn diese nicht durch eine letztwillige Verfügung des Erblassers untersagt oder durch Vereinbarung der Erben ausgeschlossen ist. Die Auseinandersetzung des Nachlasses ist Sache der Erben und wird weder vom Nachlassgericht veranlasst noch überwacht.

Falls für die Auseinandersetzung des Nachlasses (z.B. Auflösung von Bankguthaben, etc.) ein Erbschein erforderlich sein sollt, kann jeder Miterbe beim Nachlassgericht einen Erbscheinsantrag mit Wirkung für alle Miterben stellen. Ein Erbschein ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn sich die Erbeinsetzung aus einem notariell beurkundeten Testament oder Erbvertrag ergibt. Als Erbnachweis dient in diesem Fall eine beglaubigte Abschrift der Verfügung(en) von Todes wegen sowie der dazugehörigen Eröffnungsniederschrift(en). Sprechen Sie mit den zuständigen Behörden bzw. Bankinstituten, ob ein Erbschein erforderlich ist. Da ein Erbscheinsantrag bestimmte, nach dem FamFG vorgeschriebene Angaben enthalten muss, ist es regelmäßig notwendig, dass einer der Miterben den Antrag zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder eines Notars seiner Wahl erklärt.

**Grundvermögen**:

Gehören zum Nachlass Grundstücke (auch Eigentumswohnung, Haus, etc.), ist die Grundbuchberichtigung gebührenfrei, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dem Erbfall beim Grundbuchamt beantragt wird.

Soweit der Verstorbene zur Zeit des Todes (Mit-)Eigentümer von Grundstücken war oder als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuch eingetragen war, wird darauf hingewiesen, dass für die Eintragung von Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers oder von Erben des Gesellschafters bürgerlichen Rechts vom Grundbuchamt einmalig (das heißt entweder für die Eintragung aller Erben in Erbengemeinschaft oder nach notarieller Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft für die Eintragung eines bzw. mehrerer Miterben) keine Gebühren erhoben werden, wenn der Eintragungsantrag innerhalb von 2 Jahren seit dem Erbfall bei dem zuständigen Grundbuchamt eingereicht wird, Nr. 14110 Abs. 1 KV GNotKG.

Sofern die sofortige Eintragung der Erbengemeinschaft an dem vorhandenen Grundbesitz gewünscht wird – die einmalige Gebührenfreiheit wäre dann hiermit verbraucht – muss ein entsprechender Antrag beim zuständigen Grundbuchamt gestellt werden. Andernfalls wird das Grundbuchamt zwar von der Erbfolge informiert, eine Umschreibung im Grundbuch aber vorerst nicht veranlasst.

Für die Berichtigung des Grundbuchs ist entweder eine notarielle Verfügung von Todes wegen oder ein Erbschein erforderlich.

**Pflichtteil**:

Pflichtteilsrechte entstehen, wenn ein Pflichtteilsberechtigter durch letztwillige Verfügung(en) von der Erbfolge ausgeschlossen ist. Sie sind unter Umständen auch von der Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses abhängig. Pflichtteilsrechte verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt dabei mit dem Schluss des Jahres, in dem der Pflichtteilsberechtigte Kenntnis vom Erbfall, der ihn ausschließenden bzw. beschränkenden Verfügung von Todes wegen und vom Rechtsnachfolger erlangt.

Pflichtteilsberechtigst sind der Ehegatte und die Abkömmlinge des Erblassers; wenn Abkömmlinge fehlen, auch die Eltern des Erblassers. Der Pflichtteil ist ein Geldanspruch in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils, berechnet vom Nachlass nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten. Die Zahlung wie auch die Geltendmachung des Pflichtteils werden vom Nachlassgericht nicht überwacht. Sie haben in der Regel gegenüber dem Erben zu erfolgen.

**Vermächtnis**:

Vermächtnisse, d. h. Zuwendungen bestimmter Gegenstände oder von Geldbeträgen durch Testament oder Erbvertrag, müssen dem Erben oder einem etwa vorhandenen Testamentsvollstrecker gegenüber innerhalb von 3 Jahren geltend gemacht werden. Sie werden durch besondere Erfüllungshandlungen ausgeführt. Bei Grundstücken bedarf die Erfüllung der notariellen Beurkundung. Die Vermächtniserfüllung wird vom Nachlassgericht nicht überwacht.

 **Diese allgemeinen Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist zu beachten, dass es nicht Aufgabe des Nachlassgerichts ist, die Höhe und Umfang des Nachlasses zu ermitteln oder die Geltendmachung von Pflichtteilsrechten bzw. die Erfüllung von Vermächtnissen zu überwachen.**